

**Satzung
der
Franz Grothe-Stiftung**

(Fassung vom 22.09.2014)

**§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Franz Grothe-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die öffentliche Zwecke verfolgt, mit dem Sitz in München.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Stiftungszweck ist die Förderung der Tonkunst, die Hilfe in Notfällen und die Pflege des Andenkens an den Stifter.
- (3) Der Stiftungszweck wird vor allem dadurch verwirklicht, dass befähigte und bedürftige Komponisten, Musikstudierende und eventuell auch in Not geratene Berufsmusiker oder frühere Berufsmusiker und Künstler durch Zuwendungen unterstützt werden. In Ausnahmefällen können auch nicht zu vorgenanntem Kreis zählende Personen unterstützt werden, die besonders bedürftig, würdig und in großer echter Not sind.
- (4) Die Stiftung pflegt das Andenken an Franz Grothe insbesondere durch zweckgebundene Zuwendungen zu Publikationen zum Leben und Werk des Stifters, für musikalische Produktionen und die Verleihung eines Franz Grothe-Preises.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt nach der Bilanz zum 31. Dezember 2013 EUR 1.750.469,75.

Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsbeirats sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch allein einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigen und ist befugt, selbständig dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von EUR 2.000,-- abzuschließen. Von den selbständigen dringlichen Anordnungen oder abgeschlossenen unaufschiebbaren Rechtsgeschäften ist das andere Vorstandsmitglied unverzüglich zu benachrichtigen.

- (5) Die Vertretungsmacht wird dahingehend eingeschränkt, dass Verfügungsgeschäfte (Veräußerungen oder Belastungen), die das Grundstockvermögen oder grundstücksgleiche Rechte der Stiftung betreffen, und Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften sowie Rechtsgeschäfte, die die Stiftung über eine Wertgrenze von mehr als EUR 10.000,-- verpflichten, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirats bedürfen. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende des Stiftungsbeirats diese Zustimmung erteilen.
- (6) Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Grundstockvermögens die vom Stiftungsbeirat festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.
- (7) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsbeirats und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehört z.B. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge und Zuwendungen, die Buchführung und Sammlung der Belege und die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht) und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Stiftungsbeirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel hat nach den Weisungen oder Richtlinien des Stiftungsbeirats zu geschehen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen verlangen.

§ 8 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus
 - a. zwei von der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrecht, benannten Persönlichkeiten, darunter ein Komponist;
 - b. einer von der Hochschule für Musik und Theater in München benannten Persönlichkeit;
 - c. einer von der Stadt Weiden i.d.Opf. benannten Persönlichkeit;
 - d. vom Stiftungsbeirat benannten Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.
- (2) Soweit von dem Benennungsrecht nach Absatz 1 kein Gebrauch gemacht wird, ergänzen sich die verbleibenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder durch Zuwahl.
- (3) Die Amtsdauer eines stimmberechtigten Beiratsmitgliedes beträgt drei Jahre.

- (4) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder bleiben im Falle ihres Ausscheidens bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied benennt mit Zustimmung der übrigen Beiratsmitglieder für sich einen Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Rechte des verhinderten und von ihm vertretenen Beiratsmitglieds wahr.
- (6) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Wahl gilt jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer des betreffenden Beiratsmitglieds im Stiftungsbeirat. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der stellvertretende Vorsitzende diesen in allen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen des Stiftungsbeirats

- (1) Stiftungsbeiratssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Beiratsmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Schriftform der Ladung gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (3) Beiratssitzungen sind ferner einzuberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder zweier stimmberechtigter Beiratsmitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10

Stiftungsbeiratsbeschlüsse

- (1) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Beiratsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern kein Fall des § 12 dieser Satzung vorliegt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Über die Beiratsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Beiratsmitglied unterzeichnet und den übrigen Mitgliedern sowie dem Vorstand zur Kenntnis gegeben werden muss.

- (4) Die Sitzungen des Stiftungsbeirats sind grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Beiratsmitglieder durchzuführen.

Hilfsweise können die Beiratssitzungen, wenn kein stimmberechtigtes Beiratsmitglied widerspricht, auch in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht in Fällen des § 12. In Form von Videokonferenzen gefasste Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind gegebenenfalls gemäß Ziffer 3 zu dokumentieren.

- (5) Daneben können Beiratsbeschlüsse, wenn kein stimmberechtigtes Beiratsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht in Fällen des § 12. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Dem Stiftungsbeirat obliegen:
- a. Die Berufung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen;
 - b. die Aufstellung von Richtlinien für die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel;
 - c. die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstands;
 - d. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Vorstands;
 - e. die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung und Vermögensübersicht;
 - f. die Bestimmung des Prüfers für die Jahresrechnung und Vermögensübersicht;
 - g. die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Aufhebung der Stiftung und
 - h. die Benennung von Ehrenmitgliedern des Stiftungsbeirats.
- (2) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbe-

günstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 oder 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsbeirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 14) wirksam.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Dieser sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die GEMA-Stiftung, Sitz München, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1988, vom Bayer. Staatsministerium des Innern genehmigt mit Schreiben vom 13.02.1989 Nr. IA6-1222.1-M-14/87 außer Kraft.